



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Hochschulverband NW

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

Namens des Hochschulverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, nehme ich hiermit zu Ihren Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen, wie folgt, Stellung:

1. In der These 1.2 begründen Sie Ihre Absicht, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen, mit den Erkenntnissen der Hochschulplanung, wonach die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr für die Intensivierung und Verkürzung des Studiums, für die Schaffung eines gestuften Systems von Studienabschlüssen und für die wirtschaftliche Verwendung der Ausbildungskapazitäten biete. Der Hochschulverband ist demgegenüber der Auffassung, daß empirische Untersuchungen über das Funktionieren einer Integrierten Gesamthochschule noch gar nicht durchgeführt worden sind und wohl auch noch gar nicht durchgeführt werden konnten. Der Hochschulverband bezweifelt daher, daß bereits Erkenntnisse über das Funktionieren der Integrierten Gesamthochschule gewonnen werden konnten, geschweige denn darüber, daß das System einer Integrierten Gesamthochschule allen anderen Systemen überlegen sei. Denn eine bessere Ausnutzung der Baukapazität, eine gemeinsame Nutzung bestehender Einrichtungen (Großgeräte, Bibliotheken, Mensen usw.) macht nach Auffassung des Hochschulverbandes noch keine Gesamthochschule aus.

In diesem Zusammenhang warnt der Hochschulverband davor, durch äußerlich organisatorische Maßnahmen neue Gebilde zu schaffen, diese *Integrierte Gesamthochschulen* zu nennen und darüber die innere Reform, die neuen Organisationsformen vorangehen muß, zu vernachlässigen. Aus diesem Grunde wendet sich der Hochschulverband auch gegen alle Maßnahmen, die sich in einer organisatorischen Zusammenlegung bestehender Einrichtungen erschöpfen und die dadurch entstehenden großen Verwaltungseinheiten plakativ als „*Integrierte Gesamthochschule*“ bezeichnen. Der Hochschulverband ist vielmehr der Auffassung, daß mit einer Neuordnung und Zuordnung der bisher nebeneinander bestehenden Studiengänge der verschiedenen Hochschuleinrichtungen begonnen werden muß. Ist dieses Ziel erreicht, *ergibt sich die neue Organisationsform von selbst*.

Der Idee einer solchen Gesamthochschule widerspricht die These 3.4 Abs. 2, wonach bis zur Einführung reformierter Studiengänge die geltenden Studienordnungen und Studienpläne Grundlage für das Studium bleiben sowie die bisherigen Prüfungsordnungen weiterhin die Voraussetzungen und Anforderungen für die Hochschulprüfungen schaffen sollen. In diesem Absatz der Thesen offenbart sich, daß zur Zeit lediglich an eine notwendig äußerlich bleibende Umorganisation der Universitätsverwaltung gedacht ist, die auf Forschung, Lehre und Studium keine Wirkung ausübt, es sei denn, daß durch die entstehenden Großformen die Verwaltungsabläufe erheblich erschwert werden.

2. Der Hochschulverband hat ferner schwerste Bedenken gegen die in der These 3.2 vorgesehene Gliederung der Gesamthochschule in Abteilungen. Diese Gliederung hat zur Folge, daß in der These 3.3 Abs. 3 dem Senat der Gesamthochschule Kompetenzen zugewiesen werden, die er nicht bewältigen kann. Energischen Einspruch muß der Hochschulverband in diesem Zusammenhang gegen die an der genannten Stelle der Thesen vertretene Auffassung erheben, der Senat könne personelle *Umsetzungen* vornehmen. Nach zur Zeit noch geltendem Beamtenrecht sind Hochschullehrer nicht *versetzbar*. Es kann also gar nicht in Frage kommen, daß Hochschullehrer gegen ihren Willen *versetzt* werden. Auch bei Änderung der diesbezüglichen beamtenrechtlichen

Vorschriften, die erst nach Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes möglich wäre, darf niemals der Senat für personelle Umsetzungen von Hochschullehrern nur durch den Kultusminister und nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen kann.

3. Der Hochschulverband hat gegen die geplante Gliederung der Gesamthochschule in Fachbereiche und Abteilungen auch insoweit Bedenken, als sich bereits gezeigt hat, daß es zwischen den verhältnismäßig engen Fachbereichen und der nächsten Stufe, die zur Zeit der Senat ist und in Zukunft die Abteilung werden soll, einer Zwischenstufe etwa in der Richtung der früheren Fakultäten bedarf. *Selbst vom Präsidenten der Universität Hamburg* ist eine solche Konzeption nach den in Hamburg gemachten Erfahrungen vor dem Bundestag, Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, vertreten worden.

4. Im übrigen ist der Hochschulverband der Meinung, daß sich nach Integration der Studiengänge, mit der, wie oben ausführlich dargestellt, zu beginnen wäre, möglicherweise eine ganz andere Gliederung der Gesamthochschule ergibt, als sie jetzt überhaupt erkennbar ist.

5. Wie aus den vorstehenden Ausführungen erkennbar, ist der Hochschulverband vor allem an einer Studienreform interessiert, die möglicherweise zu einer Integrierten Gesamthochschule hinführen kann. Der Hochschulverband bittet deshalb um Auskunft über die Zusammensetzung des in der These 2.1 vorgesehenen Beirates und bittet zugleich um die Möglichkeit sowohl für den Beirat als auch für die Studienreform-Kommissionen Mitglieder aus dem Kreise der Hochschullehrer benennen zu dürfen. Zumindet hält der Hochschulverband es für erforderlich, zu den Beratungsergebnissen des Beirates und der Studienreform-Kommissionen Stellung nehmen zu können, ehe diese Empfehlungen in die Tat umgesetzt werden.

6. Schließlich ist der Hochschulverband der Auffassung, daß Beirat und Studienreform-Kommissionen nicht allein mit Hochschullehrern, Assistenten und Studenten, also ausschließlich Angehörigen der Hochschulen, besetzt werden dürfen. Diese Gremien haben über die zukünftige Berufsausbildung entscheidend zu bestimmen. Solche Entscheidungen können aber nicht allein aus der Hochschule heraus getroffen werden. Vielmehr müssen die interessierten gesellschaftlichen Kräfte, also die Abnehmer der akademisch Ausgebildeten, mitwirken. Denn die Bestimmung der Ausbildungsziele muß sich weitgehend nach den Erfordernissen der Gesellschaft richten und darf daher nicht den Hochschulen allein überantwortet werden. Das erklärte Ziel der Hochschulreform, die Hochschulen zur Gesellschaft hin zu öffnen, kann an dieser Stelle durch frühzeitige Beteiligung der gesellschaftlichen Kräfte an der Ausgestaltung der Studiengänge verwirklicht werden.